Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.10.2016

zu Ltg.-**1151/G-28/1-2016**

L-Ausschuss

NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz Änderung

SYNOPSE

SYNOPSE

<u>Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens</u> betreffend die Änderung NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes, LGBI. 6180

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versendeter Entwurf):

"Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes

Das NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBI. 6180, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates "BGBI. I Nr. 35/2015" das Zitat "BGBI. I Nr. 126/2015".
- 2. Im § 1 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates "BGBI. I Nr. 189/2013" das Zitat "BGBI. I Nr. 56/2016".
- 3. Im § 2 Z 1 tritt anstelle des Zitates "BGBI. I Nr. 35/2015" das Zitat "BGBI. I Nr. 126/2015".
- 4. Im § 2 Z 2 werden das Wort "Ausbringengs" durch das Wort "Ausbringens" ersetzt und lautet Z 1:
 - "1. Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und in Erzeugnissen,"
- 5. Im § 2 Z 2 folgende Z 7 und 8 angefügt:

- "7. sozioökonomische Gründe,
- 8. öffentliche Ordnung;"
- 6. Im § 2 Z 5 werden die vier Worte vor dem Doppelpunkt fett gedruckt und der Punkt am Ende der Ziffer durch einen Strichpunkt ersetzt.
- 7. Im § 4 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die **Bewilligung** ist auf jene Bereiche **einzuschränken**, für die in der gentechnikrechtlichen Zulassung (§ 2 Z 4) ein **Anbau** erlaubt ist."

8. § 4 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Die **Bewilligung ist zu versagen**, wenn sie den Vorsichtsmaßnahmen einer bereits rechtskräftig erteilten Ausbringungsbewilligung entgegenstehen würde oder aufgrund der gentechnikrechtlichen Zulassung (§ 2 Z 4) ein Anbau in NÖ **untersagt** ist."

9. Dem § 5a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Begründet kann das Verbot unter anderem werden mit der

- Tatsache, dass Koexistenzmaßnahmen aufgrund der landwirtschaftlichen Strukturen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbar oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind,
- 2. **Notwendigkeit**, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Produktion zu schützen oder die Notwendigkeit, die Reinheit des Saatguts zu gewährleisten."

10. Im § 6 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

"Wurden GVO entgegen der **gentechnikrechtlichen Zulassung** (§ 2 Z 4), trotz eines **Verbotes** bzw. ohne oder entgegen einer **Bewilligung** gemäß § 4 ausgebracht, hat die Landesregierung – unabhängig von einer Bestrafung – demjenigen, der das Vorhaben **rechtswidrig ausgeführt** hat oder **ausführen hat lassen, aufzutragen**:"

11.§ 9 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. GVO entgegen der gentechnikrechtlichen Zulassung (§ 2 Z 4) oder trotz eines Verbotes nach § 5a ausbringt;""

2. Allgemeiner Teil:

<u>Dieser Entwurf des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:</u>

- 1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
- 2. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
- Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10,
 3100 St. Pölten
- 4. Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten
- 5. Abteilung Landesamtsdirektion
- 6. Abteilung Finanzen
- 7. Abteilung Landwirtschaftsförderung
- 8. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
- Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
- 10. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
 - z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes wHR Mag. Josef Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
- 11.NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
- 12.Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
- 13. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
- 14. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 15. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 16.Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 17. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 18. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 19. Abteilung Naturschutz

- 20. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
- 21. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
- 22. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
- 23.NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 24. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

3. Besonderer Teil:

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben. Folgende Stellen teilten mit, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen:

- 1. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
- Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
- 3. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 4. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,
 1060 Wien

Die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle teilte mit, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung keine Stellungnahmen eingelangt sind.